Intelligenz-Blatt

für den

Bezirk der Königlichen Regierung zu Danzig.

Königl. Provinzial-Intelligenz-Comtoir im Post-Lokal,
Eingang Plautzengasse Nro. 385.

No. 255. Freitag, den 30. October 1840.

Angemeldete Fremde.

Angekommen den 28. und 29. October 1840.

Die Herren Kaufleute Simmson und Schweder aus Elbing, Herr Färber Hoffmann aus Königsberg, Herr v. Krise nebst Fräulein Tochter aus Osterwit, log. im Hotel de Berlin. Herr Rittergutsbesitzer Graf von Borck aus Königsberg, Herr Inspector C. Bethe aus Krojanke, Herr Gutsbesitzer Jung aus Stolpe, log. im engl. Hause. Herr Gutsbesitzer Löchelin aus Dollstädt, Herr Gymnasiast Weyde aus Elbing, Frau Gutsbesitzer v. Pronczinska aus Kl. Klincz, Frau Gutsbesitzer v. Laczewska aus Preczewas, log. im Hotel d'Oliva. Herr Oberst-Lieutenant v. Hintzmann aus Matern von Elbing, Herr Gutsbesitzer v. Zitzewitz nebst Familie aus Sommerau, log. im Hotel de Thorn.

Bekanntmachung.

1) Schnelles Reiten und Fahren ist auf Straßen, Brücken und öffentlichen Plätzen, so wie in allen bewohnten und von Menschen zahlreich besuchten Gegenden bei 5 bis 10 Rthlr. Geld- oder verhältnißmäßiger Gefängniß-Strafe untersagt.

2) Niemand darf in der Stadt stärker als in kurzem Trabe, und über Brücken, vor den Wachen, durch die Stadtthore, in engen Straßen und Gassen, beim Einbiegen in andere Straßen und überall, wo die Passage durch Fußgänger, Reiter oder Fuhrwerke verengt ist, anders als im Schritt fahren und reiten.

3) Reiter und Wagenführer müssen Fußgänger, die ihnen in den Weg kommen, durch lauten Zuruf vor der Gefahr warnen, und so lange halten, bis dieselben aus dem Wege getreten oder gebracht sind. Die Fußgänger sind schuldig auf den Zuruf auszuweichen, und werden dieselben noch besonders angemahnt, bei dem Durchgange des hohen Thores, die für die Fußgänger bestimmten kleinen Pforten und Gänge zu benutzen, und nicht den passirenden Wagen in der Mitte der Fahrbahn in den Weg zu treten; auch auf den Fahrbrücken die für Fußgänger bestimmten Seitenwege und die vom hohen Thore sowohl nach dem Olivaer, als nach dem Petershäger Thore zu beiden Seiten eingerichteten Fußwege zu halten, und die Chaussee den Fahrenden und Reitenden zu überlassen.

4) Eben so sind die Führer von Fuhrwerken verpflichtet, wenn sie mit marschirenden Militair-Abtheilungen zusammen treffen, und die Enge des Straßendammes das Fahren neben solchen unzulässig oder gefährlich machen würde, zur Vorüberlassung der marschierenden Truppen still zu halten.

5) Die sich begegnenden Wagen müssen einander zur Hälfte, ein jeder nach der rechten Seite ausweichen und in Absicht des Vorfahrens bei öffentlichen Lustbarkeiten, Schauspielen, Redouten ꝛc sich nach den jedesmaligen Anweisungen der Polizei-Beamten auf das Genaueste richten, des Abends aber, oder in engern Straßen, bei Brücken und Thören, müssen die Kutscher und Fuhrleute erst ein Zeichen geben, ehe sie weiter fahren. Die Ueberschreitung dieser Vorschrift wird mit 10 Sgr. Geld-, 12-stündiger Gefängniß oder nach Bewandniß der Umstände mit schärferer Strafe geahndet werden.

6) Des Sonnabends dürfen, bei Vermeidung der ad 5 gedachten Strafen, keine Lastwagen über den Langenmarkt, so lange der Markt dauert, fahren. Dieselben müsseu dann in die ersten auf beiden Seiten abgehenden Querstraßen einbiegen.

7) Wer Pferde ohne die gehörige Aufsicht auf öffentlichen Plätzen, Straßen oder sonst im Freien, wo sie durch Ausreißen, Beißen, Stoßen oder Schlagen, Schaden anrichten, stehen läßt, hat 5 bis 10 Rthlr. Geldbuße oder verhältnißmäßige Gefängnißstrafe verwirkt. Gleiche Strafe trifft denjenigen welcher sich erlaubt, innerhalb der Stadt Pferde einzufahren.

8) Wagen und Pferde dürfen Personen unter 18 Jahren, Kindern und Knaben zur alleinigen Führung nicht anvertraut werden.

9) Für Fehler der Pferde, welche z. B. leicht durchgehen oder schen werden, muß der Reiter und Fahrende in so weit haften, daß er allen durch solche Pferde angerichteten Schaden zu ersetzen verbunden bleibt, und überdies noch diejenigen Strafen zu erleiden hat, welche überhaupt auf das schnelle Fahren und Reiten gesetzt sind. Hat er die Fehler eines gemietheten oder geliehenen Pferdes nicht gewußt, so trifft Strafe und Nachtheil den Eigenthümer des Pferdes, welcher den Andern wegen der Fehler nicht in Zeiten gewarnt hat.

10) Ledige Pferde müssen stets geführt, und zwar kurz an der Hand im Zügel gehalten werden. Vor wilden Pferden sind die Vorübergehenden laut zu warnen.

11) Wettjagen dürfen auf Landstraßen niemals gehalten werden. Uebereiltes Einholen anderer Wagen sowohl, als auch zu angestrengtes Fahren vorderer Wagen, um nachfolgende nicht vorzulassen, sind daher strenge untersagt.

12) Schlitten müssen in der Stadt zu jeder Zeit bei Vermeidung einer, gegen die Führer derselben zu verhängenden Strafe von 5 Rthlr. oder verhältnißmäßiger Gefängnißstrafe mit Schellengeläuten versehen sein. Bei gleicher Strafe ist der Gebrauch von Schleifen ohne Deichsel, und das Aneinanderbinden mehrerer Schleifen verboten. Der Gebrauch der Handschlitten zur Belustigung der Jugend, darf nur an solchen Orten stattfinden, wo wegen starker Passage für Letztere keine Gefahr zu befürchten.

13) Die Schleifen müssen mit einer, durch einen Bolzen und Ueberfall befestigten Deichsel versehen sein, und hat Jeder, der sich einer Schleife bedient, an welcher die Deichsel nur vermittelst einer Kette oder eines Ringes angehängt ist, wodurch die Sicherheit der Vorübergehenden gefährdet wird, strenge polizeiliche Bestrafung zu gewärtigen.

14) Das muthwillige Knallen der Fuhrleute mit der Peitsche ist in der Stadt und den Vorstädten bei 1 bis 5 Thaler Geld- oder angemessener Gefangnißstrafe verboten.

Obige Vorschriften werden hierdurch mit dem Bemerken veröffentlicht, daß die Befolgung derselben strenge überwacht werden wird, und daß namentlich die Königlichen Wachen den geschärften Befehl erhalten haben, alle Diejenigen, welche sich des raschen Reitens und Fahrens über die Festungsbrücken schuldig machen, anzuhalten und der Polizei-Behörde zur Bestrafung zu überliefern.

Danzig, den 22. October 1840.

Königlich Preußisches Gouvernement.
Für den Gouverneur
Gr. v. Hülsen,
Oberst und Kommandant.

Königlich Preuß. Polizei-Directorium.
In Vertretung
v. Clausewitz.

AVERTISSEMENTS.

2. Der Oeconom Johann Otto Dauter und dessen Ehefrau Johanne Charlotte Caroline geb. Bieler, zu Neukirch, Amts Pelplin, haben vor ihrer Verheirathung mittelst gerichtlicher Erklärung d.d. Graudenz den 17. August und 1. September c. die Gemeinschaft der Güter ausgeschlossen.

Mewe, den 11. October 1840.

Königl. Land- und Stadtgericht.

3. Die Prüfung der Freiwilligen zum einjährigen Militairdienst betreffend.

Die unterzeichnete Kommission macht hiemit bekannt, daß die 2te diesjährige Prüfung der Freiwilligen zum einjährigen Militairdienst Freitag, den 13. November c., Nachmittags 3 Uhr, und Sonnabend, den 14. November c., Vormittags 10 Uhr, in dem hiesigen Regierungs-Conferenz-Gebäude stattfinden wird.

Es werden demnach diejenigen jungen Leute, welche die Begünstigung des einjährigen freiwilligen Militairdienstes zu erlangen wünschen, und darauf Ansprüche zu haben vermeinen, aufgefordert, ihre desfalsigen schriftlichen Anträge mit den durch die Bekanntmachung vom 4. März c., Amtsblatt pro 1840 № 12. Seite 50, 51 vorgeschriebenen Attesten bei uns unter der Adresse des Herren Regierungs-Rath v. Kahlden-Normann spätestens bis zum 10. November c. einzureichen.

Danzig, den 17. October 1840.

Die Departements-Kommission zur Prüfung der zum einjährigen Militairdienst sich meldenden Freiwilligen.

4. Zur Lieferung der nachbenannten Bureau-Bedürfnisse für die unterzeichnete Königl. Regierung pro 1841, bestehend in ungefähr

90	Pfund	feinen	Bindfaden,
140	"	groben	
40	Stück	Wachsleinwand,	
30	Stein	gegossene	Talglichten,
2	"	gezogene	
300	Quart	raffinirtem	Brennöl,
60	"	ordinairem	

sollen Unternehmer im Wege der Submission ermittelt werden.

Die diesfälligen Bedingungen können in den Dienststunden Vormittags von 9 bis 1 Uhr in unserer Finanz-Registratur eingesehen werden.

Lieferungs-Unternehmer werden hiermit aufgefordert, ihre mit den Proben zu versehenden Anerbietungen in versiegelten an uns adressirten, äußerlich mit der Rubrik: „Submission auf die Lieferung der Bureau-Bedürfnisse für die Königl. Regierung zu Danzig pro 1841" versehenen Erkärungen bis zum 1. December d. J. einzureichen.

In diesen Submissionen muß:

1) die gehörige Bekanntschaft mit den festgestellten Bedingungen und die Annahme derselben deutlich ausgedrückt,
2) der Preis für jeden Gegenstand, welchen der Uebernehmer zu liefern Willens ist, deutlich angegeben, und
3) über die persönliche Qualification und Sicherheit der Uebernahme der Lieferung der benöthigte Nachweis geführt werden.

Die Auswahl unter den sich meldenden Lieferungs-Unternehmern bleibt der unterzeichneten Königlichen Regierung unbedingt vorbehalten; ein Jeder derselben bleibt jedoch an sein Gebot so lange gebunden, bis er durch den Zuschlag an einen Andern, oder durch unsere ausdrückliche Erklärung davon entbunden worden ist.

Danzig, den 10. October 1840.

Königliche Regierung.
Abtheilung für directe Steuern, Domainen und Forsten.

5. Zur Verpachtung auf 6 Jahre, oder zur Vererbpachtung von 38 Morgen 42 □Ruthen ehemaliges Forstland bei Grebinerfelde, haben wir einen abermaligen Licitations-Termin

den 1. Dezember c., Vormittags 11 Uhr,
auf dem Rathhause vor dem Stadtrath und Kämmerer Herrn Zernecke I. angesetzt.
Danzig, den 8. October 1840.
Oberbürgermeister, Bürgermeister und Rath.

Entbindung.

6. Die heute Morgen erfolgte glückliche Entbindung meiner lieben Frau von einem gesunden Sohne, beehre ich mich, in Stelle besonderer Meldung, ergebenst anzuzeigen.
Danzig, den 29. October 1840.
Berger,
Polizei-Rath und Syndicus.

Verlobung.

7. Die Verlobung meiner Tochter Malwine mit dem Rittergutsbesitzer auf Mittel-Golmkau Herrn Lieutenannt F. Schultz, habe ich die Ehre statt besonderer Meldung hierdurch ergebenst anzuzeigen.
Danzig, den 29. October 1840.
Ch. v. Grävenitz,
Major i. d. A.
Als Verlobte empfehlen sich:
Malwine v. Gräwenitz,
Ferdinand Schultz.

Literarische Anzeige.

8. Belehrendes und unterhaltendes Stahlstichwerk.
Im artistischen Verlage von J. Scheible in Stuttgart ist neu erschienen und liegt bei S. Anhuth, Langenmarkt № 432. zur Ansicht vor:

Das kleine Universum.
Ein Bilderwerk in interessanten Ansichten.
Mit erklärendem Texte.

Erste Lieferung, mit 12 Stahlstichen und 29 Seiten Text. Preis 7½ Sgr.
Allmonatlich erscheint eine Lieferung. — Wir sagen zur Empfehlung dieses Unternehmens nichts, sondern bitten die Liebhaber sich diese erste Lieferung von irgend einer Buchhandlung zur Einsicht kommen zu lassen.

NB. Zwölf Stahlstiche mit Text für nur 7½ Sgr.!!

Anzeigen.

9. Auf dem Hofe des Brennerei-Besitzer Herrn Fischer auf Stadtgebiet sollen Dienstag, den 3. November c., Siebenzehn fette Ochsen an den Meistbietenden verkauft werden.
Danzig, den 27. October 1840.

10. Demoisells, die im Putzmachen geübt sind, und auch Demoisells die das Putzmachen zu erlernen wünschen, belieben sich zu melden 3ten Damm № 1425.

11. Es wird ein Handlungsgehilfe, mosaischer Religion, für ein Schnittwaarengeschäft in einem kleinen Orte gesucht. Hierauf Reflectirende belieben sich Breitegasse № 1026. zu melden. —

12. Das deutsche Haus in Langefuhr, nebst Garten und Teich am Johannisberge ist zu verkaufen. Näheres Langenmarkt № 499.

13. Einem geehrten Publikum beehre ich mich hiemit anzuzeigen, daß ich jetzt neben meinem Seide- und Bandgeschäft auch eine Auswahl der neuesten seidenen Hüte und der modernsten Hauben führe; auch wird jetzt jede Bestellung im Putzfache bei mir angenommen und bestens ausgeführt werden. Mit dieser ergebenen Anzeige verbinde ich die Bitte um gütigen Zuspruch.

C. E. Elias, gr. Krämergasse № 645.

14. **Bekanntmachung.**

Seit dem 10. August c. werden folgende Kassen-Anweisungen, als:
Eine zu 100 Rthlr. Crt. № 9721. Ser. I. Fol. 98. Litt. A.
Eine zu 50 Rthlr. Crt. № 23237. Ser. III. Fol. 465. Litt. B.
Eine zu 50 Rthlr. Crt. № 25482. Ser. III. Fol. 510. Litt. A.
vermißt.

Der jetzige Inhaber aller, oder einer dieser Kassen-Anweisungen wird ersucht, solche in dem Hotel de Berlin bei Herrn J. Günther, gegen Empfangnahme baarer Zahlung einzureichen.

Derjenige, welcher die Verausgabung einer dieser Kassen-Anweisungen bis auf den Tag, wo solche abhänden gekommen, nachweisen kann, erhält den halben Werth jeder dieser nachgewiesenen Kassen-Anweisungen als Belohnung.

Danzig, den 22. October 1840.

15. Eine Quantität altes Brennholz, Nutzholz, Thüren, Lucken, Fenster nebst Fensterköpfe, so wie alte Bleifenstern und eine beinahe neue zweiflügliche Stubenthüre nebst Gerüst, soll Freitag, den 30. d. M., in der Kumstgasse № 1078., Vormittags 10 Uhr, durch öffentliche Auction verkauft werden.

Vermiethungen.

16. Goldschmiedegasse № 1092. ist ein freundliches meublirtes Zimmer sogleich billig zu vermiethen.

17. Langgasse № 364. ist ein Flügel-Fortepiano zu vermiethen.

Sachen zu verkaufen in Danzig.

Mobilia oder bewegliche Sachen.

18. **Pferdehaar- und Seegras-Matratzen,** so wie beste gesottene Pferdehaare, empfiehlt billig Ferd. Niese, Langgasse № 525.

19. Geschnittener Cigarrenabfalsel, a 𝔘 7 u. 10 Sgr., ist zu haben 2ten Damm 1279.

20. Direct aus Wien erhielt so eben eine Sendung sehr niedlicher Modell-Hüte und Hauben F. L. Fischel.

21. Sein Lager von **Wachstuch-Waaren** aller Art, als: Pianoforte-, Tisch-, Kommoden- und Toiletten-Decken, Unterleger, 5/4 bis 8/4 breiten Wachsparchend, Wachsleinwand, Wachstuchfußtapeten, Wachstaffet rc., empfiehlt in der größten Auswahl zu billigen Preisen Ferd. Niese, Langgasse № 525.

22. Wachswaaren-Verkauf bei Joseph Potrykus,
am Holzmarkt № 81.

Ich erhielt dieser Tage und offerire dem verehrten Publiko nachstehende Wachswaaren bei guter Qualität zu den billigsten Stadtpreisen: weiße, gelbe und bemalte Kirchenlichte, Wagen-, Handlaternen- und Tafellichte, weiße, gelbe und bemalte Wachsstöcke, Wachsstöcke von couleurtem Wachs, in mannigfaltigen Formen, gezogenes ungewickeltes Wachs, in Weiß und Gelb, nach Gewicht und der Elle zu verkaufen, und bitte um geneigte Abnahme.

23. Vorstädtschen Graben № 2067. steht ein Gardienen-Bettgestell nebst Gardienen billig zu verkaufen.

24. Echt graue, graumelirte und braune Strickwolle (sogenannte Naturwolle), weiße Zephir-Strickwolle zu Damen-Unterstrümpfen und eine neue Sendung engl. Wollen-Strickgarne, in verschiedenen Qualitäten und Farben, habe ich dieser Tage erhalten. Die diesjährigen Preise haben, gegen die vorjährigen, niedriger notirt werden können, und sind, der Würde des Garns angemessen, reell festgestellt worden.
G. W. Klose, Wollwebergasse.

25. **Schwarze und blauschwarze Seidenzeuge** in allen Breiten zu Kleidern und Mänteln in vorzüglichster Qualität, empfiehlt zu billigen Preisen Heymann Davidsohn.

26. **Macintosh-Waterproof**-Röcke, bester Qualität, habe ich so eben direct von England erhalten, und kann solche als sehr billig empfehlen; auch werden dieselben auf Verlangen binnen 24 Stunden angefertigt.
Heymann Davidsohn,
Lang- und Beutlergassen-Ecke № 513.

Edictal-Citationen.

27. Alle Diejenigen, welche an den Nachlaß des am 30. September 1808 zu Löbau verstorbenen Accise- und Zoll-Rendanten Johann Wessel, welcher nach einigen in den Acten vorhandenen Angaben aus Böhmen, nach andern aber aus Baiern gebürtig gewesen, und in 2 Ehen, von welchem die zweite mit der Maria Elisabeth geborne Höldtke aber rechtskräftig geschieden, gelebt haben soll, ein Erbrecht zu haben vermeinen, werden hiermit aufgefordert, dieses Erbrecht in dem am
30. Januar 1841 Vormittags um 10 Uhr
vor dem Deputirten Herrn Oberlandes-Gerichts-Referendarius Stiller in dem Kom-

ferenzzimmer des unterzeichneten Oberlandes-Gerichts anstehenden Termine anzuzeigen und zu bescheinigen, widrigenfalls dieselben mit ihren etwanigen Erbansprüchen an den Nachlaß des Accise- und Zoll-Rendanten Johann Wessel, welcher übrigens im hiesigen Depositorio befindlich ist, und sich auf 723 Rthlr. 23 Gr. 10 Pf. beläuft, werden präcludirt, der Nachlaß selbst aber dem sich etwa meldenden nächsten gesetzlichen Erben zur freien Disposition wird ausgeantwortet werden, der sich etwa nach erfolgter Präclusion aber meldende nähere oder gleich nahe Erbe alle Handlungen und Dispositionen des erstern anzuerkennen und zu übernehmen schuldig, von ihm weder Rechnungslegung noch Ersatz der gehobenen Nutzungen zu fordern berechtigt, sondern sich lediglich mit dem, was alsdann noch von der Erbschaft vorhanden wäre, zu begnügen verbunden sein soll.

Marienwerder, den 22. Januar 1840.

Civil-Senat des Königl. Oberlandes-Gerichts.

Schiffs-Rapport.

Den 26. October angekommen.

H. G. Smit — V. Jantina — Amsterdam — Stückgut. Ordre.
W. Schwerdtfeger — Hoffnung — Stettin — Stückgut. G. A. Gottel.
Ch. Parnow — Freundschaft — Stettin — Stückgut. G. A. Gottel.

Wind W. N. W.

Wechsel- und Geld-Cours.

Danzig, den 29 October 1840.

	Briefe. Silbrgr.	Geld. Silbrgr.
London, Sicht . . .	—	—
— 3 Monat . .	—	—
Hamburg, Sicht . . .	—	—
— 10 Wochen .	44½	44¼
Amsterdam, Sicht .	—	—
— 70 Tage .	98½	98⅛
Berlin, 8 Tage . . .	—	—
— 2 Monat . . .	99¼	—
Paris, 3 Monat . . .	—	—
Warschau, 8 Tage .	96½	—
— 2 Monat	—	—

	ausgeb. Sgr.	begehrt. Sgr.
Friedrichsd'or	170	—
Augusd'or	—	160
Ducaten, neue . . .	97	—
dito alte . . .	97	—
Kassen-Anweis. Rtl.	—	—